

Checkliste Einspruch

Bei Einspruch gegen Spielwertung oder Disqualifikation durch Vereine oder Spielgemeinschaften
(Informationen zu diesen Punkten auf <https://www.handballwestfalen.de/recht/einspruch-einlegen/>)

1. Am Spieltag

Liegt ein zulässiger Einspruchsgrund vor (z. B. spielentscheidender Regelverstoß Schiedsrichter oder Kampfgericht, Mangel Spielfeldaufbau etc., Disqualifikation)?	
Bei Einspruch wegen Mangel am Spielfeldaufbau etc.: Ist dieser vor Spielbeginn den Schiedsrichtern angezeigt und mit Angabe des Mangels im Spielbericht eingetragen?	
Bei anderen Einsprüchen: Ist dieser unmittelbar nach Spielende den Schiedsrichtern angezeigt und mit Kurzbegründung im Spielbericht eingetragen?	
Liegt durch den Einspruchsgrund eine Benachteiligung des Vereins / der SG vor?	

2. Nach dem Spieltag (innerhalb der Einspruchsfrist)

2.1 Fertigen und Versand der Einspruchsschrift

Ist die Einspruchsfrist eingehalten (3 Tage nach Spiel)?	
Ist die Einspruchsschrift an den richtigen Spruchausschuss gerichtet?	
Bezieht sich die Begründung der Einspruchsschrift auf die im Spielbericht eingetragene Kurzbegründung?	
Bei Einspruch wegen Regelverstoß Schiedsrichter oder Kampfgericht: Wird in der Begründung erläutert, warum der Regelverstoß spielentscheidend war. Wäre das Spiel ohne den Regelverstoß mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit anders (Sieg oder Unentschieden) ausgegangen?	
Enthält die Einspruchsfrist die geforderten zwei Unterschriften von den hierzu befugten Vorstandsmitgliedern / Funktionären?	
Enthält die Einspruchsschrift einen Antrag, welches Ziel mit dem Einspruch verfolgt werden soll (i. d. R. Spielwiederholung, nicht aber z. B. Wertung eines Tores)?	
Ist die vollständige und unterschriebene Einspruchsschrift innerhalb der Einspruchsfrist an die zuständige Rechtsinstanz übersandt worden?	

2.2 Einspruchsgebühr

Richtige Höhe der Gebühr ermittelt? 50,00 EUR (KSA), 125,00 EUR (LSA)	
Ist die Einspruchsgebühr innerhalb der Einspruchsfrist und in voller Höhe auf das richtige Konto des Handballverbandes oder des zuständigen –kreises überwiesen?	

Wichtige Paragrafen (Auszüge) aus der Rechtsordnung DHB (RO)

(Stand: 03/2017)

§ 34 Einsprüche

- Gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen, der Verwaltungsinstanzen, Organe, Ausschüsse, Kommissionen) und der Anti-Doping-Kommission sind Einsprüche zulässig. Dies gilt nicht für Spielpläne und Schiedsrichteransetzungen.
- Gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels kann Einspruch eingelegt werden wegen
 - mangelhafter Beschaffenheit der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung,
 - spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs,
 - Mitwirkung eines nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers.
- Gegen Disqualifikationen in den Fällen der Regeln 16:6 a), b) oder e) IHR ist der Einspruch ebenfalls zulässig.
- In den Fällen der Abs. 2 und 3 dürfen vorgebrachte Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und sie:
 - zu Abs. 2 Buchst. a) vor Beginn des Spiels,
 - zu Abs. 2 Buchst. b) unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind.
- Über im Spielbericht nicht vermerkte Gründe für den Einspruch darf nur dann verhandelt werden, wenn der Vermerk ohne Verschulden des Einspruchsführers nicht im Spielbericht aufgenommen worden ist. Handelt es sich jedoch um einen Einspruch des betroffenen Spielers oder Mannschaftsoffiziellen gegen eine Disqualifikation, so ist über den Einspruch auch ohne Vermerk im Spielbericht zu verhandeln.
- ...

§ 37 Form der Entscheidungen, Anträge und Rechtsbehelfe

- Ist in den Ordnungen die schriftliche Form vorgeschrieben, kann diese durch elektronische Textform ohne eigenhändige Namensunterschrift ersetzt werden (s § 126b BGB).
- Anträge, Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Revisionen sind mit der schriftlichen Begründung an den Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax ist zulässig. Die Pflicht zur schriftlichen Einlegung bleibt hiervon unberührt.
- Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB oder dem Präsidenten/Vorsitzenden des jeweils zuständigen Verbandes, Bezirkes oder Kreises übersandt werden.
- Gebühren und Auslagenvorschüsse müssen bei Eingang der Antrags- oder der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Fehlt die Gebühr, kann sie bei Rechtsbehelfsschriften nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden. Antragsschriften, die ohne Gebühren und Auslagenvorschüsse eingereicht werden, sind unzulässig.
- Weitere Auslagenvorschüsse müssen innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung, bei Fristsetzung innerhalb der Frist, beim zuständigen Verband eingegangen sein.
- Die Pflicht zur Zahlung von Gebühren und Auslagenvorschüssen wird auch durch die Übergabe eines Schecks erfüllt. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Scheck nicht gedeckt ist, ist eine ergangene Entscheidung der Rechtsinstanz unwirksam. Die Unwirksamkeit der Entscheidung hat der Vorsitzende durch Beschluss festzustellen. Gegen diesen Beschluss gibt es innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Ausfertigung des Beschlusses die Beschwerde an die betreffende Rechtsinstanz. § 47 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Die entstandenen Auslagen hat der Rechtsbehelfsführer zu tragen.
- Alle Rechtsbehelfe müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht. Dasselbe gilt für Antragsschriften.

- Alle Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften müssen unterzeichnet sein, wenn sie eingebracht werden von
 - Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter;
 - Vereinen, die nur den Handballsport betreiben, durch zwei Vorstandsmitglieder;
 - Spielgemeinschaften, durch ein Vorstandsmitglied im Sinne des Buchst. a) eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter oder dessen Vertreter;
 - Lizenznehmern, durch deren Vertreter und den Handball-Abteilungsleiter;
 - Betroffenen, durch diese;
 - Verbänden oder deren Untergliederungen, durch den Präsidenten/Vorsitzenden oder einen Vizepräsidenten/stellvertretenden Vorsitzenden;
 - beteiligten Verbänden eines zwischenverbandlichen Wettbewerbs, durch einen Präsidenten/Vorsitzenden oder einen Vizepräsidenten/stellvertretenden Vorsitzenden.Buchst. a) bis g) gelten auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Die schriftliche Originalvollmacht muss in jeder Instanz spätestens innerhalb einer Woche nach Anforderung gesondert vorgelegt werden. Dem jeweiligen Namen des/der Unterzeichner(s) - in Druckbuchstaben wiederholt - soll die Funktionsbezeichnung hinzugesetzt werden.
- ...

§ 39 Rechtsbehelfsfristen

- Einsprüche gegen
 - die Wertung eines Spiels wegen Mängel der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung;
 - die Wertung eines Spiels wegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs;
 - die Disqualifikation;müssen innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel eingelegt werden.
- Andere Einsprüche müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Spiel, nach der Bekanntgabe oder dem Zugang eines Bescheides eingelegt werden.
- Beschwerden, Berufungen und Revisionen müssen binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.

§ 44 Gebühren und Auslagenvorschüsse

- Die Stellung eines Antrags, die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Einsprüche, Beschwerden, Berufungen, Revisionen), das Eintreten in ein laufendes Verfahren und ein Antrag wegen vermögensrechtlicher Ansprüche ist grundsätzlich gebührenpflichtig, ausgenommen hiervon sind:
 - Anträge von Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder Spielleitenden Stellen auf Bestrafung von Mitarbeitern, Spielern, Mannschaften oder Handballabteilungen bzw. Vereinen;
 - Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
- ...

§ 55 Entscheidungsgrundsätze

- Entscheidungen der Schiedsrichter, die auf Grund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, sind unanfechtbar.
- Regelverstöße oder unberechtigte Maßnahmen der Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre können nur dann zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, wenn die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält.